

● Museumsverein Düren e.V.

● §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „Museumsverein Düren e.V.“.
- 2 Der Museumsverein Düren e.V., gegründet am 29.12.1905, hat sich zum 01. Juli 2009 mit dem „Förderverein Düren, Jülich, Euskirchener Papiergeschichte e.V.“, gegründet am 17.02.1984, zusammengeschlossen.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Düren.
- 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

● §2 Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es ist Zweck des Vereins, die bildende Kunst, Kulturgeschichte und Papiergeschichte sowie das geistige Leben in der Stadt Düren zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung von Wechsel- und Dauerausstellungen im Leopold-Hoesch-Museum und im Papiermuseum Düren,
 - Organisation von wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Vorträgen, Aktionen und Ähnlichem,
 - Durchführung von Exkursionen, die der kunst- und kulturgeschichtlichen Weiterbildung dienen und Besichtigungen von papiergeschichtlich relevanten Anlagen,
 - Förderung wissenschaftlicher Publikationen,
 - Erweiterung der Museumssammlungen durch Ankäufe und Annahme von Schenkungen,
 - Erforschung der Kulturgeschichte des Papiers im Düren, Jülich, Euskirchener Raum
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 3 Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
 - 4 Gegenstände, die vom Verein erworben werden, bleiben Eigentum des Vereins. Sie können der Stadtverwaltung Düren oder geeigneten Dritten als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden.

● §3 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung gemäß § 5 der Satzung
- der Vorstand im Sinne von § 6 der Satzung
- der Beirat im Sinne von § 7 der Satzung.

● §4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.
- 2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- 3 Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne von § 6, Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- 5 Ein Vereinsmitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.
- 6 Die Mitglieder haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins und zu den Dürener Museen.

● §5 Mitgliederversammlung

- 1 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- 2 Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern nicht nach dieser Satzung oder nach den gesetzlichen Vorschriften andere Mehrheiten erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden, Anträge zur Satzungsänderung ausgenommen.
- 6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. Protokollführer/in ist der/die Geschäftsführer/in.
- 7 In der ersten Mitgliederversammlung eines neuen Vereinsjahres hat der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht zu erstatten.

● §6 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, einem/einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs weiteren Personen. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/die Geschäftsführer/in. Vertreten wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

- 2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen Rechtsangelegenheiten. Er verwaltet die Einnahmen des Vereins nach freiem Ermessen.

Der Vorstand entscheidet u.a. über:

- Ankauf und Verkauf von Kunstwerken, Gegenständen u.a.
 - Annahme von Geschenken
 - die Festlegung der Beitragsordnung
 - die Hinzuziehung von Sachverständigen gegen Vergütung
 - Aktivitäten und Ausstellungen des Vereins
- 3 Vorsitzender/e des Vorstandes ist der/die jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Düren. Der Geschäftsführer/in ist der jeweilige Leiter/die jeweilige Leiter/in des Leopold-Hoesch-Museums Düren.
 - 4 Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen aus dem Bereich der Papiererzeugung bzw. der Papierverarbeitung stammen.
 - 5 Alle Vorstandsmitglieder, bis auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den/die Museumsdirektor/in, werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl kann grundsätzlich offen erfolgen. Widerspricht ein Drittel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung einer offenen Wahl, so muss diese in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der jeweilige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis neu gewählt ist. In der Zeit zwischen Beendigung des Amtes als Vorstand durch Fristablauf und Neuwahl des entsprechenden Vorstandes führt das entsprechende Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während einer laufenden Amtsperiode besteht die Möglichkeit der Nachwahl.
 - 6 Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen zusammen. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, beschlussfähig.
 - 7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
 - 8 Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse zu bilden.
 - 9 Der Vorstand bestimmt einen/eine Schatzmeister/in.

● §7 Beirat

- 1 Der Vorstand im Sinne des § 6 kann durch einen Beirat beraten werden, dem bis zu 8 Mitglieder angehören können. Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.
- 2 Der Beirat tagt immer gemeinsam mit dem Vorstand. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein.

● §8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt. Ansonsten gilt § 6, Abs. 5

● §9 Änderung der Satzung

Beschlüsse über Änderung der Satzung obliegen der Mitgliederversammlung. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

In der Einladung muss auf die Änderung der Satzung hingewiesen werden.

● §10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder Änderung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düren. Diese verwendet es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle und gemeinnützige Zwecke. Bei Existenz eines Museums in Düren muss das Vermögen auf jeden Fall für dieses verwendet werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mit der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06.10.2010